



Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Geschäftsleitungen der RD, AA, ARGEn
Aktenzeichen: II-1201.4, 5758, 5775	gültig ab: Inkrafttreten der Änderung des AufenthG
Organisationseinheit: SP II 11 , SP III 11	Weisungscharakter: nein

Verfahrensinfo SGB II vom 25.06.2007

E-Mail-INFO SGB III vom 25.06.2007

(Informationen der Geschäftsbereiche SP II und SP III durch E-Mail)

Betreff: Integration bisher geduldeter Ausländer - „Altfallregelung“ nach § 104a / b Aufenthaltsgesetz

I. Vorbemerkung:

Mit dem sog. Richtlinienumsetzungsgesetz wird das Zuwanderungsgesetz geändert und in § 104a und § 104b – neu – Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine gesetzliche Altfallregelung – sog. Bleiberechtsregelung – geschaffen. Langjährig im Bundesgebiet geduldeten Ausländern wird damit die Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt und die Chance zur Integration in den Arbeitsmarkt eröffnet.

Bisher Geduldete erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 104a AufenthG auch ohne eine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit zunächst eine sog. "Aufenthaltserlaubnis auf Probe" nach § 104a Abs. 1 Satz 3 i.V.m Satz 1 AufenthG für maximal 2,5 Jahre bis zum 31. Dezember 2009 (§ 104a Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis kann nur dann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die Betroffenen in dieser Zeit erfolgreich zu ihrer Lebensunterhaltssicherung beigetragen haben. Entweder müssen sie mehr als die Hälfte der Zeit (also mindestens 15 Monate und einen Tag) oder wenigstens die letzten 9 Monate (d.h. ab 1. April 2009) eine lebensunterhaltssichernde Tätigkeit ausgeübt haben. Zusätzlich erforderlich ist, dass in beiden Fällen eine positive Prognose für die weitere eigenständige Lebensunterhaltssicherung vorliegt (§ 104a Abs. 5 Satz 3 AufenthG).

Bisher waren die betroffenen Personen in der Regel leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und damit gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen. Geduldeten Ausländern, denen ein Aufenthaltstitel auf der Grundlage der §§ 104a und 104b AufenthG von der Ausländerbehörde erteilt wird, sind nunmehr bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anspruchsberechtigt nach dem SGB II.

Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsteht mit Erteilung des Aufenthaltstitels, da dann der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht mehr greift.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stehen damit die Eingliederungsleistungen des SGB II offen. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die ausnahmsweise in den Bundesländern, die von der Länder-Öffnungsklausel Gebrauch gemacht haben, weiterhin Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung entsprechend den Vorschriften des AsylbLG erhalten.

Bleibeberechtigte Ausländer erhalten mit Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 104a Abs. 4 Satz 2 AufenthG durch die gesetzliche Regelung einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

II. Umsetzung:

Um das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, ehemals langjährig Geduldeten eine Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen, ist die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich. Nur so können die betroffenen Personen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung erfüllen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollten deshalb bei der **Integration** in das Arbeitsleben möglichst **zügig** und **frühzeitig unterstützt** werden.

Mit ersten Schritten zur Arbeitsmarktintegration sollte deshalb schon während des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens begonnen werden, also bevor die Leistungsberechtigung vorliegt. Dies ist erforderlich, damit den Bleiberechtigten, denen nach den Regelungen des AufenthG – neu - nur eine begrenzte Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung steht, kein Nachteil aus einem längeren aufenthaltsrechtlichen Verfahren erwächst. In der Zeit des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens können Beratungsgespräche, Profiling und Eingliederungsmaßnahmen in Form vom Sofortangeboten gem. § 15a SGB II erfolgen.

Besonderes Augenmerk ist auf bleibeberechtigte **Jugendliche** zu legen. Ihnen sollten zügig Angebote gem. § 3 Abs. 2 SGB II unterbreitet werden, damit diese möglichst noch im Jahr 2007 mit einer Ausbildung oder Qualifizierung beginnen können.

Für Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen kann die Aufenthaltserlaubnis auf Probe ohne Nachweis der Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln verlängert werden (§ 104a Abs. 5 i. V. m. § 104a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG).

III. Kommunikation mit den Ausländerbehörden:

Zuständig für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem AufenthG sowie die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die Ausländerbehörden. Um ein zügiges und reibungsloses Verfahren sicherzustellen, wird eine Kontaktaufnahme mit den Ausländerbehörden vor Ort empfohlen. Dabei ist ein direktes Zugehen auf die Ausländerbehörden ratsam. Es empfiehlt sich, die erforderlichen organisatorischen **Vorkehrungen rechtzeitig vor der Verkündung des Gesetzes zu treffen**, damit unmittelbar bei Inkrafttreten der Neuregelungen mit den beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen begonnen werden kann.

Das Gesetz tritt voraussichtlich ab Mitte Juli 2007 in Kraft.

In unmittelbarer Abstimmung mit den Ausländerbehörden vor Ort sollte vor allem geklärt werden, wie der betroffene Personenkreis erkennbar für die Träger der Grundsicherung für

Arbeitsuchende identifiziert werden kann. In einigen Fällen könnte vor Ort eine sehr zeitnahe Ausstellung des Aufenthaltstitels nach § 104a AufenthG möglich sein.

Regelmäßig wird die Ausstellung des Aufenthaltstitels eine längere Zeit in Anspruch nehmen. In diesen Fällen kann die als **Anlage** beigefügte **Musterbescheinigung** verwendet werden. Sie ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Es wird empfohlen, den örtlichen Ausländerbehörden dieses Dokument zur Verfügung zu stellen. Dies könnte verbunden werden mit näheren Angaben über die zuständigen Stellen des Grundsicherungsträgers (Adresse, Öffnungszeiten, Ansprechpartner) sowie mit Informationen über Fördermöglichkeiten bzw. des Dienstleistungs- und Maßnahmeangebotes.

IV. Meldung als arbeitsuchend oder arbeitslos

Die Meldung als arbeitsuchend kann gemäß § 15 Satz 2 SGB III unter Vorlage der Bescheinigung der Ausländerbehörde nach Ziffer II erfolgen.

Die Meldung als arbeitslos setzt voraus, dass der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 bzw. § 104 b i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorlegt und die Voraussetzungen des § 16 SGB III erfüllt sind.

V. Vermittlungsverfahren in den Agenturen für Arbeit

Da die weit überwiegende Zahl der Betroffenen SGB II - Kunden sein werden, sollen sich zunächst alle Betroffenen an den für sie zuständigen SGB II – Träger wenden. Dementsprechend ist in der oben (Ziffer III) genannten Musterbescheinigung der Ausländerbehörden die Empfehlung enthalten, zunächst mit dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Kontakt aufzunehmen.

Sofern ausnahmsweise der SGB III – Rechtskreis eröffnet ist, wird - um Nachteile für die Kunden zu vermeiden - empfohlen, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Kundendaten aufnehmen und an die zuständige Agentur für Arbeit weiterleiten. Die Kunden werden dort unverzüglich in die Vermittlungsbemühungen gemäß den geltenden Prozess-Standards einbezogen. Mit jedem Kunden wird im Rahmen eines ausführlichen Erstgesprächs eine Standortbestimmung vorgenommen (Profiling), auf deren Grundlage über das weitere Vorgehen entschieden wird (Handlungsprogramme Arbeitnehmer). Diesen Kunden stehen somit die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung in gleichem Umfang offen wie anderen Kunden auch.

VI. Statistische Erfassung:

Eine Anpassung der IT in Form einer Klappleistenerweiterung in VerBIS ist ab dem 13.07.2007 verfügbar und zur Kennzeichnung des Personenkreises zu nutzen.

VII. Sonstiges

Die für den SGB III – Bereich erlassenen E- Mail- INFO vom 28.12.2006 (PP 11 - 5758, 5775) und vom 26.04.2007 (SP III 11 - 5758, 5775) zum Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 werden mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung aufgehoben.

Über die zu erwartenden Auswirkungen der Rechtsänderungen auf den Zielsteuerungsprozess und den Haushalt im Rechtskreis SGB II wird noch gesondert informiert.

Gez. Unterschrift